

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. März 2023

267. Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Verhandlung der Tarife der Analysenliste; Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) betreffend Verhandlung der Tarife der Analysenliste durch. Bisher ist das EDI zuständig für den Erlass der Analysenlisten einschliesslich des Tarifs. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll die Kompetenz zur Festlegung des Tarifs der Analysen an die Tarifpartner übertragen werden.

Geplante Änderungen von Art. 52 KVG

Gemäss der geplanten Änderung von Art. 52 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 KVG soll das EDI auch in Zukunft eine Liste der zugelassenen Analysen erlassen. Neu soll die erlassene Liste der Analysen aber keinen Tarif mehr enthalten. Somit würden die geltenden Bestimmungen des KVG betreffend Tarifierung auch für den Bereich der von Labors durchgeführten Analysen zur Anwendung kommen. Insbesondere bedeutet dies, dass die Tarife von den Tarifpartnern verhandelt und durch die zuständigen Behörden genehmigt oder festgesetzt werden.

Da die Analysenliste neu ohne Tarif zu erlassen wäre, müsste das EDI gemäss der geplanten Änderung von Art. 52 Abs. 3 KVG auch nicht mehr die im Praxislaboratorium der Ärztin oder des Arztes vorgenommenen Analysen bezeichnen, für die der Tarif nach Art. 46 und 48 KVG festgesetzt werden kann. Dies wäre durch die ordentlichen Tarifierungsprozesse sichergestellt.

Für einen geordneten Übergang soll in der Übergangsbestimmung geregelt werden, dass das EDI während längstens dreier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung für den Erlass der Analysenlisten einschliesslich Tarif zuständig bleibt. Diese Liste mit Tarif wäre so lange anwendbar, bis durch die zuständigen Behörden genehmigte Tarifverträge zwischen den Parteien in Kraft treten, längstens aber während dreier Jahre ab Inkrafttreten der Änderung. Weiter soll eine Übergangsbestimmung regeln, dass der Wechsel der vom EDI festgesetzten Tarife zu Tarifverträgen keine Mehrkosten verursachen darf.

Haltung des Vorstands der GDK

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat mit Beschluss vom 26. Januar 2023 zuhanden des EDI Stellung genommen. Er ist der Auffassung, dass die Vorlage die von den Motionärinnen und Motionären erhofften Ziele, namentlich die Beschleunigung der Prozesse und das Bremsen des Kostenanstiegs, nicht erreichen kann. Gemäss GDK würde der heute funktionierende Prozess – der Erlass einer Liste mit Analysen und Tarif – in mehrere Prozesse aufgeteilt werden. So müsste die Bundesbehörde weiterhin eine Liste erlassen. Danach müssten sich die Tarifpartner auf eine Tarifstruktur und Tarifhöhe einigen sowie einen Tarifvertrag ausarbeiten. Im Falle einer Nichtgenehmigung müsste der Tarif wiederum behördlich festgesetzt werden mit der Möglichkeit, gegen diese Festsetzung vor Bundesverwaltungsgericht Beschwerde zu erheben. Es muss somit von einem grossen Mehraufwand bei den Kantonen und den beteiligten Tarifpartnern gerechnet werden. Alles in allem wäre von einer Verlängerung der Prozesse sowie von Mehrkosten auszugehen. Gemäss GDK erscheint die vorgeschlagene KVG-Änderung nicht sinnvoll und umsetzbar und wird deshalb abgelehnt.

Im Übrigen verweist die GDK auf den Umstand, dass es sich bei den heute in der Analyseliste hinterlegten Tarifen um Höchsttarife handelt. Somit wäre es den Tarifpartnern bereits heute gestattet, tiefere Tarife zu vereinbaren, wobei jedoch von dieser Möglichkeit nie Gebrauch gemacht worden ist.

Der Kanton Zürich schliesst sich der Meinung der GDK an.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (einschliesslich Antwortformular; Zustellung auch per E-Mail als Word- und PDF-Version an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2022 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Verhandlung der Tarife der Analysenliste, eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir verweisen auf die Ausführungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren zur vorliegenden Vernehmlassung und stimmen dieser grundsätzlich zu. Mit der vorgesehenen Änderung und der damit beabsichtigten Verschiebung der Tarifierungskompetenz vom EDI an die Tarifpartner würde der derzeit schlanke und funktionierende Prozess durch einen mehrstufigen Prozess abgelöst, in den zahlreiche Stellen mit unterschiedlichen Rollen und Funktionen (Verbände, Leistungserbringer, Versicherer, Genehmigungsbehörden, Festsetzungsbehörden, Gerichte) involviert wären. Festzuhalten ist darüber hinaus, dass konkretisierende Bestimmungen betreffend die Tarifierung von Analysen durch Labors in der Vorlage fehlen. Die fehlenden Bestimmungen zur Tarifierung dürften zu Unsicherheiten bei den Tarifpartnern und zu zahlreichen Festsetzungsverfahren führen. Somit wären die Kantone und das Bundesverwaltungsgericht während mehrerer Jahre intensiv mit der Aufgabe beschäftigt, bei fehlenden konkretisierenden Bestimmungen eine Rechtsprechung für Labortarife zu etablieren. Damit wäre wahrscheinlich, dass die notwendigen Tarife für Analysen nicht rechtzeitig, sondern mit mehrjähriger Verzögerung vorliegen, was zu Rechtsunsicherheit bei den Leistungserbringern und Versicherern und zu administrativen Mehraufwendungen (z. B. Rückabwicklungen) führen würde. Über Franchise und Selbstbehalt wären davon auch die Patientinnen und Patienten betroffen.

Die Vorlage ist somit abzulehnen, da sie die erhoffte Beschleunigung der Prozesse und das Bremsen des Kostenanstiegs nicht erreichen kann, sondern vielmehr zu Verzögerung und Rechtsunsicherheit führen wird. Zudem wären die Tarifpartner, der Bund und die Kantone mit erheblichen administrativen Mehraufwendungen konfrontiert.

Für weitergehende Bemerkungen verweisen wir auf das beiliegende, von Ihnen zur Verfügung gestellte Antwortformular zur Vernehmlassung.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli